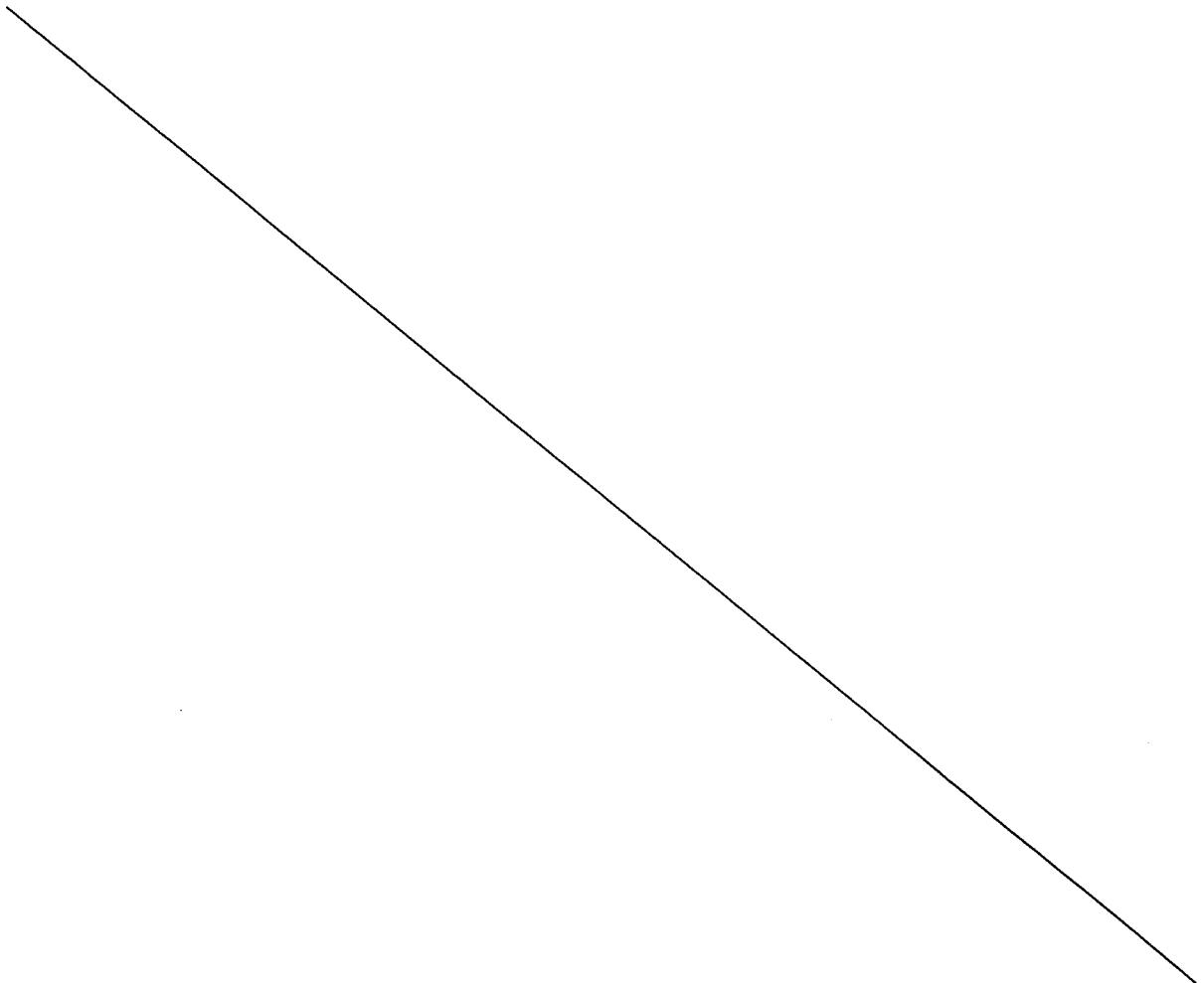


Satzung

der CEWE Stiftung & Co. KGaA

in der Fassung

vom 05.06.2019



Satzung

CEWE Stiftung & Co. KGaA

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma "CEWE Stiftung & Co. KGaA".
- (2) Sie hat ihren Sitz in Oldenburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
 - die Konzeption, die Produktion, die Vermarktung und der Vertrieb von Fotofinishing- und Druckprodukten,
 - der Handel (einschließlich e-commerce) mit Fotofinishing- und Druckprodukten sowie mit weiteren Film-, Foto- und Elektronikartikeln aller Art,
 - Internet-Dienstleistungen aller Art,
 - die Entwicklung und der Vertrieb von Software im Zusammenhang mit den Konzeptions-, Produktions-, Vermarktungs-, Vertriebs-, Handels- und Dienstleistungsaktivitäten der Gesellschaft sowie
 - das Halten und Verwalten von Vermögenswerten aller Art, insbesondere von Beteiligungen, im In- und Ausland.
- (2) ¹Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar förderlich erscheinen. ²Sie kann ihre Tätigkeit auch

auf einen Teil der in Absatz 1 bezeichneten Geschäftsfelder und Tätigkeiten beschränken.

- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Geschäftstätigkeit auch durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen auszuüben. Sie kann insbesondere Zweigniederlassungen, Betriebsstätten und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an solchen Unternehmen beteiligen sowie Unternehmensverträge jeder Art abschließen. Die Gesellschaft kann ihren Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen.
- (4) Die Gesellschaft kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken.

§ 3

Bekanntmachungen und Informationen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, den Kommanditaktionären Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

II.

Grundkapital und Aktien

§ 4

Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 19.240.052,00 €.
- (2) Das bei der Umwandlung der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien vorhandene Grundkapital wurde durch Formwechsel des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der CEWE COLOR Holding AG, Oldenburg, erbracht.

- (3) Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, das Grundkapital bis zum 30. Mai 2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender nennwertloser Stückaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen oder mehrmals um bis zu insgesamt Euro 3.848.010,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2017). Den Aktionären ist dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit es erforderlich ist,

- a) um Spitzenbeträge auszugleichen;
- b) wenn die Aktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen gegen die Gesellschaft ausgegeben werden;
- c) wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 % des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG).

Die Summe der nach dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien darf rechnerisch einen Anteil von 10 % des Grundkapitals weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung übersteigen. Auf diese Grenze werden sämtliche Aktien angerechnet, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden.

Über den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Hierbei besteht die Ermächtigung, Stammaktien und/oder auch stimmrechtslose Vorzugsaktien zu begeben, deren Einzelheiten, insbesondere auch die Höhe der Vorabdividende bei Vorzugsaktien, die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. Auch wenn die Kapitalerhöhung in mehreren Stufen erfolgt, können Vorzugsaktien in einer späteren Stufe ausgegeben werden, die solchen einer vorangegangenen Stufe vorgehen oder gleichgestellt werden. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, die Fassung der Satzung entsprechende dem Umfang der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

- (4) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu 130.000 € durch Ausgabe von bis zu 50.000 neuen auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2019). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Erfüllung von Optionen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 05.06.2019 bis zum 30.06.2024 gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der ausgeführten Optionen von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Optionen keine eigenen Aktien gewährt. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung der Optionen entstehen, am Gewinn teil.

§ 5

Aktien

- (1) Das Grundkapital ist eingeteilt in 7.400.020 auf den Inhaber lautende Stückaktien.
- (2) ¹Die Form der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt die persönlich haftende Gesellschafterin. ²Die Gesellschaft ist berechtigt, Sammelfurkunden zu begeben. ³Der Anspruch des Kommanditaktionärs auf Einzelverbriefung seiner Kommanditaktien ist insoweit ausgeschlossen.
- (3) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Kommanditaktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.

III.

Verfassung der Gesellschaft

§ 6

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- die persönlich haftende Gesellschafterin,
- der Aufsichtsrat und
- die Hauptversammlung.

§ 7

Vertretung und Geschäftsführung

- (1) ¹Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin gesetzlich vertreten. ²Gegentüber der persönlich haftenden Gesellschafterin wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.

- (2) ¹Die Geschäftsführung obliegt allein der Neumüller CEWE COLOR Stiftung (in dieser Satzung auch als "persönlich haftende Gesellschafterin" bezeichnet). ²Die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin umfasst auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen; das Widerspruchsrecht der Kommanditaktionäre bei außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen nach § 164 Satz 1 2. Halbsatz HGB ist ausgeschlossen. ³Zu folgenden Maßnahmen bedarf die persönlich haftende Gesellschafterin jedoch der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:
 - a) Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens als Ganzes oder von Teilen hiervon, die mehr als 25 % der letztjährigen Bilanzsumme oder des Außenumsatzes ausmachen;
 - b) vollständige oder teilweise Einstellung des Unternehmens, wobei im letzteren Fall die vorstehend unter a) genannten Schwellenwerte anzuwenden sind.

IV.

Persönlich haftende Gesellschafter

§ 8

Persönlich haftende Gesellschafterin, Rechtsverhältnisse

- (1) ¹Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Neumüller CEWE COLOR Stiftung mit Sitz in Oldenburg. ²Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keine Sondereinlage erbracht und ist als persönlich haftende Gesellschafterin weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt.

- (2) Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und der persönlich haftenden Gesellschafterin werden, soweit sie sich nicht aus dieser Satzung oder dem Gesetz zwingend ergeben, durch gesonderte Vereinbarungen zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin und der insoweit durch den Aufsichtsrat vertretenen Gesellschaft geregelt.

- (3) ¹Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für ihre Geschäftsführungstätigkeit und für die Übernahme ihres persönlichen Haftungsrisikos nach Maßgabe der ge-

mäß Absatz 2 getroffenen Vereinbarung eine jährliche, angemessene und gewinn- und verlustunabhängige Vergütung. ²Ihr werden zudem sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Geschäftsführungstätigkeit, einschließlich der Vergütung ihrer Organmitglieder, ersetzt.

- (4) Alle Bezüge, welche die persönlich haftende Gesellschafterin gemäß Absatz 3 erhält, gelten – ungeachtet etwa abweichender steuerlicher Vorschriften – im Verhältnis zu den Kommanditaktionären als Aufwand der Gesellschaft.
- (5) Die Gesellschaft wird zugunsten der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Haftpflichtversicherung (D&O-Vermögensschadenhaftpflichtversicherung) abschließen, die in angemessener Form die gesetzliche Haftpflicht aus ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft abdeckt.

§ 9

Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin

- (1) ¹Die Stellung der Neumüller CEWE COLOR Stiftung als persönlich haftende Gesellschafterin besteht unabhängig von einer Vermögenseinlage, sei es auf das Grundkapital der Gesellschaft oder durch Sondereinlage. ²Die zwingenden gesetzlichen Ausscheidensgründe für die persönlich haftende Gesellschafterin bleiben unberührt.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat im Falle ihres Ausscheidens keinen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben.
- (3) ¹Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus oder ist dieses Ausscheiden abzusehen, so ist der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet, unverzüglich bzw. zum Zeitpunkt des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Kapitalgesellschaft, deren sämtliche Anteile von der Gesellschaft gehalten werden, als neue, allein geschäftsführungsbefugte und vertretungsberechtigte persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft aufzunehmen. ²Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, ohne dass gleichzeitig eine solche neue persönlich haftende Gesellschafterin aufgenommen worden ist, wird die Gesellschaft übergangsweise von den Kommanditaktionären allein fortgesetzt. ³Der Aufsichtsrat hat in diesem Fall unverzüglich die Bestellung eines Notvertreters zu beantragen, der die Gesellschaft bis zur Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß Satz 1 dieses Absatzes vertritt, insbesondere bei Erwerb bzw. Gründung dieser persönlich haftenden Gesellschafterin. ⁴Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Wechsel der persönlich haftenden Gesellschafterin zu berichtigen.

V.
Aufsichtsrat

§ 10

Zusammensetzung, Amtsdauer und Amtsniederlegung

- (1) ¹Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. ²Die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats wird von den Kommanditaktionären gemäß den Bestimmungen des Aktiengesetzes, die andere Hälfte der Mitglieder wird von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt.
- (2) ¹Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zum Ende der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. ²Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. ³Die Hauptversammlung kann für Mitglieder der Kommanditaktionäre bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen.
- (3) ¹Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder bestellen. ²Sie treten bei Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitglieds vor Ablauf seiner Amtszeit für die Zeit bis zur Wahl eines neuen Aufsichtsratsmitglieds, die in der nächsten Hauptversammlung stattfinden soll, in einer bei ihrer Wahl festzulegenden Reihenfolge an dessen Stelle. ³Ihre Stellung als Ersatzmitglieder lebt wieder auf, wenn die Hauptversammlung für ein ausgeschiedenes, durch das betreffende Ersatzmitglied ersetzttes Aufsichtsratsmitglied eine Neuwahl vornimmt. ⁴Die Wahl von Ersatzmitgliedern für die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer richtet sich nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes.
- (4) Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt, soweit bei der Wahl keine kürzere Amtszeit bestimmt wird, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) ¹Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an die persönlich haftende Gesellschafterin zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten niederlegen. ²Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erklärt die Niederlegung seines Amtes gegenüber seinem Stellvertreter.

§ 11

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) ¹Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. ²Die Wahl soll in einer Sitzung im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Kommanditaktionäre gewählt worden sind, erfolgen.

¹Diese Sitzung, in der das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied der Kommanditaktionäre den Vorsitz übernimmt, bedarf keiner besonderen Einberufung.

- (2) Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Zeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats.
- (3) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus diesem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich und vor Fassung anderer Beschlüsse des Aufsichtsrats eine Neuwahl vorzunehmen.
- (4) Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist und Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.

§ 12

Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Aufsichtsratssitzungen sollen in der Regel einmal im Kalendervierteljahr und mitsen zweimal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.
- (2) ¹Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einberufen. ²Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. ³In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und schriftlich, mündlich, fernmündlich, durch Telefax, in Textform oder mittels elektronischer Medien einberufen. ⁴In der Einberufung sind die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung anzugeben.
- (3) ¹Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. ²Mitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. ³Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung in einer Sitzung teilnehmen, dass sie eine schriftliche, durch Telefax, in Textform oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. ⁴Die nachträgliche Stimmabgabe eines abwesenden Mitglieds ist möglich, wenn sie von allen anwesenden Mitgliedern zugelassen wurde. ⁵Beschlüsse, bei denen nicht alle Mitglieder physisch anwesend sind, werden vom Vorsitzenden schriftlich im Protokoll oder gesondert bestätigt und allen Mitgliedern zugeleitet.
- (4) ¹Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch außerhalb einer Sitzung durch schriftliche, fernmündliche, durch Telefax, in Textform oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgaben oder in ei-

ner Telefon- oder Videokonferenz erfolgen. ²Ein Recht zum Widerspruch gegen diese Art der Beschlussfassung besteht nicht. ³Beschlüsse gemäß Satz 1 werden vom Vorsitzenden schriftlich im Protokoll oder gesondert bestätigt und allen Mitgliedern zugeleitet.

- (5) ¹Nimmt an einer Beschlussfassung nicht eine gleiche Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Kommanditaktionäre und von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer teil oder nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats nicht teil, so ist auf Verlangen von zwei Aufsichtsratsmitgliedern die Beschlussfassung zu vertagen. ²Im Fall einer Vertagung findet die erneute Beschlussfassung, sofern keine besondere Aufsichtsratssitzung einberufen wird, in der nächsten turnusmäßigen Sitzung statt. ³Ein nochmaliges Minderheitsverlangen auf Vertagung ist bei der nächsten Beschlussfassung nicht zulässig.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt.
- (7) ¹Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Dem Stellvertreter des Vorsitzenden steht das Recht zum Stichentscheid nicht zu.
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer der betreffenden Sitzung zu unterzeichnen sind.

§ 13

Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die sich aus zwingenden Rechtsvorschriften und aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) ¹Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin zu überwachen. ²Er kann die Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einsehen und prüfen.
- (3) Willenserklärungen und sonstige Erklärungen sowie Mitteilungen über Beschlussfassungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden vom Vorsitzenden abgegeben und entgegengenommen.
- (4) ¹Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen und hierzu in seiner Geschäftsordnung entsprechende Regelungen treffen. ²Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen

werden. ³Für das Verfahren der Ausschüsse gelten die Regelungen des § 12 entsprechend.

- (5) Der Aufsichtsrat kann für sich eine Geschäftsordnung beschließen.
- (6) ¹Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen beschließen, die nur die Fassung betreffen. ²Er ist insbesondere auch ermächtigt, die Fassung von § 4 und § 5 nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus einem genehmigten oder bedingten Kapital oder nach Ablauf der jeweiligen Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten oder bedingten Kapital anzupassen.

§ 14

Vergütung

- (1) ¹Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung von jährlich EUR 6.000 sowie ein Sitzungsgeld von EUR 1.000 für jede Sitzungsteilnahme. ²Daneben erhält jedes Aufsichtsratsmitglied eine erfolgs- und eine dividendenabhängige jährliche Vergütung, die innerhalb von 10 Werktagen nach der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das betreffende Geschäftsjahr beschließt, zahlbar ist.

³Die erfolgsabhängige Vergütung wird wie folgt berechnet: Übersteigt der nach IFRS/IAS ermittelte unverwässerte Gewinn pro Kommanditaktie EUR 0,25, beträgt die erfolgsabhängige Vergütung EUR 250,00 für je EUR 0,05 desjenigen Teils des Gewinns je Kommanditaktie, der den Gewinn von EUR 0,25 je Kommanditaktie übersteigt (Berechnungsbeispiel: bei einem Gewinn pro Kommanditaktie von EUR 1,00 beträgt die erfolgsabhängige Vergütung EUR 3.750,00).

⁴Die dividendenabhängige Vergütung wird wie folgt berechnet: Wird eine Dividende von mehr als EUR 0,25 je Kommanditaktie beschlossen, beträgt die dividendenabhängige Vergütung EUR 500,00 je EUR 0,05 desjenigen Teils der Dividende, der die Dividende von EUR 0,25 je Kommanditaktie übersteigt (Berechnungsbeispiel: Bei einer Dividende von EUR 0,50 je Kommanditaktie beträgt die dividendenabhängige Vergütung EUR 2.500,00).

- (2) ¹Der Vorsitzende erhält das Doppelte, der Stellvertreter das Eineinhalbfache dieser Beträge. ²Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine zeitaufteilige Vergütung.

- (3) Die auf die Vergütung zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.
- (4) Die Gesellschaft wird zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung (D&O-Vermögensschadenhaftpflichtversicherung) abschließen, die in angemessener Form die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsratsstätigkeit abdeckt.

VI.

Hauptversammlung

§ 15

Ort, Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, in einer anderen Stadt der Bundesrepublik Deutschland mit mehr als 100.000 Einwohnern oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.
- (2) ¹Die Hauptversammlung wird, vorbehaltlich der gesetzlichen Einberufungsrechte des Aufsichtsrats und einer Minderheit der Kommanditaktionäre, von der persönlich haftenden Gesellschafterin einberufen. ²Für die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Regelungen. ³Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist des § 16 Absatz 1.

§ 16

Teilnahme, Ausübung des Stimmrechts

- (1) ¹Kommanditaktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. ²Die Anmeldung und der Nachweis zur Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse innerhalb der gesetzlichen Frist zugehen. ³In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. ⁴Die Anmeldung bedarf der Textform (§ 126b BGB) und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
- (2) ¹Für den Nachweis der Berechtigung nach Absatz 1 reicht ein in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. ²Der Nachweis über nicht in Giro-Sammelverwahrung befindliche Kommanditaktien kann auch von der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut gegen Einreichung der Kommanditaktien ausgestellt werden. ³Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den im Aktiengesetz hierfür vorgesehenen Zeitpunkt beziehen.

- (3) ¹Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. ²Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform; § 135 AktG bleibt unberührt. ³In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine Erleichterung der Form bestimmt werden.
- (4) ¹Die persönlich haftende Gesellschafterin kann vorsehen, dass Kommanditaktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). ²Sie kann Umfang und Verfahren der Online-Teilnahme im Einzelnen regeln.
- (5) ¹Die persönlich haftende Gesellschafterin kann vorsehen, dass Kommanditaktionäre auch ohne Teilnahme an der Hauptversammlung ihre Stimmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). ²Sie kann das Verfahren der Briefwahl im Einzelnen regeln.
- (6) ¹Die Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats der Gesellschaft sollen an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen. ²Ist einem Aufsichtsratsmitglied die Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung nicht möglich, so kann es an der Hauptversammlung auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen.

§ 17

Beschlussfassung

- (1) Jede Kommanditaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) ¹Für Beschlüsse der Hauptversammlung, die nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen und/oder des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordern, ist eine Mehrheit von mindestens 67 % der abgegebenen Stimmen und/oder des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals ausreichend, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorsehen. ²Der vorstehende Satz 1 kann nur mit einer Mehrheit von mindestens 67 % des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals geändert werden.

§ 18

Versammlungsleitung

- (1) ¹Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied aus dem Kreis der von den Kommanditaktionären gewählten Aufsichtsratsmitglieder. ²Falls weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt, wird der Vorsitzende unter Leitung der persönlich haftenden Gesellschafterin durch die in der Hauptversammlung anwesenden Aufsichtsratsmitglieder der Kommanditaktionäre mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- (2) ¹Der Vorsitzende leitet die Versammlung. ²Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Form der Abstimmungen. ³Er kann die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zulassen.
- (3) ¹Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Kommanditaktionäre zeitlich angemessen beschränken. ²Er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.

§ 19

Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter

- (1) ¹Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten erforderlich ist, der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. ²§ 285 Abs. 2 Satz 2 AktG bleibt unberührt.
- (2) Soweit Beschlüsse der Hauptversammlung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen, erklärt diese in der Hauptversammlung, ob die Zustimmung erteilt oder abgelehnt wird.

VII.
Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 20
Jahresabschluss

- (1) ¹Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. ²Der Aufsichtsrat erteilt den Auftrag zur Prüfung durch den Abschlussprüfer. ³Nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers hat die persönlich haftende Gesellschafterin den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht zusammen mit dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. ⁴Vor der Zuleitung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers an den Aufsichtsrat ist der persönlich haftenden Gesellschafterin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) ¹Der Jahresabschluss wird durch Beschluss der Hauptversammlung festgestellt. ²Der Beschluss bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.
- (3) ¹Bei Feststellung des Jahresabschlusses können von dem Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge und eines etwaigen Verlustvortrages verbleibt, bis zu 100% in andere Gewinnrücklagen eingestellt werden, bis die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals erreichen. ²Ist die Hälfte des Grundkapitals erreicht, können bei der Feststellung des Jahresabschlusses von dem Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge und eines etwaigen Verlustvortrages verbleibt, bis zu 50% in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt werden.

§ 21
Gewinnverwendung

Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns.

VIII.
Schlussbestimmungen

§ 22.
Auflösung

Im Fall der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung durch die persönlich haftende Gesellschafterin, wenn die Hauptversammlung nicht andere Personen als Abwickler bestellt.

§ 23
Teilnichtigkeit

¹Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren oder sollte sich in dieser Satzung eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. ²Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem Sinn und Zweck dieser Satzung am meisten gerecht wird. ³Beruhet die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle des Vereinbarten treten.

§ 24
Gründungsaufwand

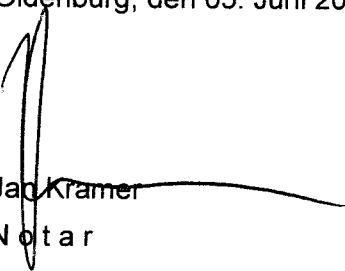
- (1) Die Gesellschaft trägt die Nachgründungskosten bis zu einem Betrag von DM 300.000,00.
- (2) Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand in Bezug auf die Umwandlung der CEWE COLOR Holding AG in die CEWE Stiftung & Co. KGaA im Gesamtbetrag von bis zu EUR 850.000,00.

Notarbescheinigung

gem. § 181 AktG

Ich bescheinige, dass die in der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 05.06.2019- meine UR.-Nr. 610/2019 – geänderten Bestimmungen der Satzung mit den in dieser Hauptversammlung gefassten Beschlüssen über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen der Satzung mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut dieser Satzung übereinstimmen.

Oldenburg, den 05. Juni 2019


Jan Kramer
Notar

